

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

172 (24.7.1863)

II. Beilage zu Nr. 172 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 24. Juli 1863.

300,000 Gulden Hauptgewinn der vom Staate garantirten neuen Prämien-Verloosung.

Ziehung am 1. August d. J.
Dieses von allen bestehenden Geldverloosungen mit den größten Treffern ausgestattete Unternehmen bietet den Theilnehmern die äußerst günstige Aussicht dar, mit nur einer sehr geringen Einlage bedeutende Kapitalien zu erlangen.
Hauptgewinne: fl. 300,000; fl. 50,000; fl. 25,000; fl. 10,000; fl. 5,000; fl. 1,000 bis fl. 600 niedriger Gewinn, den jedes Obligationen-Los mindestens erhalten muß.
Ein Antheilsschein für obige Ziehung gültig, kostet fl. 1. 45 fr.
Sieben Antheilsscheine, für obige Ziehung gültig, kosten fl. 10. 30 fr.
Gef. Aufträge werden gegen Baarzahlung oder Postnachnahme prompt und verschwiegen ausgeführt, und erfolgen die Gewinnlisten nach der Ziehung franco. — Umfassende Verloosungspläne werden auf frankirte Anfragen gratis übersandt.
Em. Dellour in Frankfurt a. M., Staats-Effekten-Handlung.

3.156. Nr. 12.177. Karlsruhe. (Vorladung.)

J. S. der Ehefrau des Vaters Wilhelm Tripler dahier gegen ihren Ehemann, Vermögens-Abänderung betr.
Die Klägerin ließ heute durch ihren Anwalt Herrn Advokat R. M. er dahier Folgendes vortragen:
Am 20. Dezember 1855 habe sie sich mit ihrem Ehemann, ohne daß zuvor ein Ehevertrag errichtet worden, verheiratet. Ihr Vermögen in die Ehe habe in Fahrnissen und Forderungen im Gesamtwert von 250 fl. bestranden, und sei in Folge der gegen ihren Ehemann erkannten Eant verloren gegangen. Sie verlange deshalb, daß sie zur Sicherung des ihr etwa künftig anfallenden Vermögens, unter Verfallung des Bestagten in die Kosten, für berechtigt erklärt werde, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuändern.
B e s c h l u ß.
Zur Verhandlung auf die Klage wird Tagfahrt auf Freitag den 14. August, Vorm. 9 Uhr, anberaumt, und werden hierzu der H. Anwalt bei Vermeidung gesetzlicher Nachtheile, der beflagte flüchtige Vater Tripler aber mit dem Bedrohen anberaumt, daß im Falle seines Ausbleibens der tatsächliche Betrag der Klage für zugestanden und jede Schuld für veräußert erklärt wird.
Zugleich wird der Klägerin, welche sich inzwischen auch in das Ausland begeben hat, sowie dem Bestagten aufgegeben, bis zur Tagfahrt oder spätestens in derselben einen Gewalthaber für den Empfang aller Einbündigungen, welche nach dem Gesetze der Partie selbst oder in deren wirklichem Wohnsitz geschehen sollen, in öffentlicher Urkunde anher namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit derselben Wirkung, wie wenn sie dem flüchtigen Theile wirklich zugestellt wären, lediglich an die öffentliche Gerichtstafel angeschlagen würden.
Karlsruhe, den 17. Juli 1863.
Großh. bad. Stadtamtsgericht.
Stein.
vdt. Neuer.

3.147. Nr. 7472. Mannheim. (Urtheil.)

In Sachen des Gastwirths Janaz D. H. in Karlsruhe, nummehr dessen Erben, Kläger, gegen die Ehefrau des Goldarbeiters Ludwig Klaus zu Neuhadt an der Hardt, Helena, geborne Stadelmann, und Anna Stadelmann, unter Vormundschaft des Georg Frei dahier, Beklagte,
Anerkennung einer Theilung betreffend,
wird auf gegenseitige Verhandlungen zu Recht erkannt:
1) Es seien die Beklagten für schuldig zu erklären, die Theilungsbestätigung vom 2. Januar 1858 zum Bestehen anzuerkennen, und es seien die auf Grund derselben gefertigten Verweisungen für vollzugreif zu erklären.
2) Es seien demgemäß die Beklagten schuldig, binnen 14 Tagen bei Zwangsvermeidung an die Kläger die Summe von 3506 fl. 15/2 fr., nebst 5 Proc. Zinsen vom 2. Januar 1858 an, zu bezahlen.
3) Es haben die Beklagten die Kosten dieses Rechtsstreits, soweit darüber nicht bereits in dem Urtheile vom 27. Mai 1861 erkannt ist, zu tragen.
B. R. B.
So geschehen Mannheim, den 24. April 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
(93.) G. Helius.
i. f. Hoffmann.

3.152. Nr. 8196. Radoßzell. (Schuldenliquidation.)

Gegen Gustav Bloch von Gailingen haben wir unterm 30. Juni d. J. die Eant erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Donnerstag den 6. August d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

angeordnet.
Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Eantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Eant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuß ernannt, und sollen Borg- und Nachlassvergleiche versucht werden, wobei bemerkt wird, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Den im Auslande wohnenden Gläubigern wird aufgegeben, spätestens bis zur Liquidationstagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller Einbündigungen, welche nach dem Gesetze an die Partie selbst oder in ihrem wirklichem Wohnsitz zu geschehen haben, in öffentlicher Urkunde anzustellen und nachzuweisen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit derselben Wirkung, als ob sie ihnen eröffnet oder zugestellt wären, an der Gerichtstafel angeschlagen würden.
Radoßzell, den 18. Juli 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dietrich.

3.148. Nr. 8344. Freiburg. (Schuldenliquidation.)

Gegen den Verlassenschaft des verstorbenen Sebastian Vogel von Freiburg haben wir Eant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf Mittwoch den 12. August d. J., Vormittags 8 Uhr, angeordnet. Wir fordern daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Eantmasse machen wollen, auf, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Eant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zur obigen Tagfahrt in anher vorzuliefernder öffentlicher Urkunde einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbündigungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partie selbst, oder in deren wirklichem Wohnsitz geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihnen eröffnet oder eingehängt wären, nur an dem Eantungsorte des Gerichts angeschlagen würden.
Freiburg, den 18. Juli 1863.
Großh. bad. Stadtamtsgericht.
Lang.

3.142. Nr. 11.495. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.)

Ueber das Vermögen des Schneidemeisters Christoph Stein von Karlsruhe ist Eant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Freitag den 7. August 1863, Vormittags 8 Uhr, anberaumt worden.
Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, und über die Klagepartei Beweise anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird auch der Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht, und es werden in diesen Beziehungen die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen.
Die Ausländer haben spätestens bis dahin durch öffentliche Urkunde einen hiesigen Einwohner als Einbündigungs-gewalthaber anzustellen, indem sonst alle künftigen Verfügungen mit voller Rechtswirkung nur an die Gerichtstafel angeschlagen würden.
Karlsruhe, den 4. Juli 1863.
Großh. bad. Stadtamtsgericht.
v. Bittersdorff.
vdt. Ziegler.

3.146. Nr. 7602. Lahr. (Schuldenliquidation.)

Gegen Johann Franz IV. von Nonnenweier ist Eant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Mittwoch den 5. August 1863, Vormittags 8 Uhr, angeordnet, wo alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Eant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Ansetzung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschußes die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Lahr, den 17. Juli 1863.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wiltens.

Öffentliche Mahnung zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

3.136. Güzgen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungs-Blatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.
Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen, in das Unterpfandbuch eingetragenen Forderungen besteht in richterlichen Unterpfandrechten, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.
Güzgen, den 9. Juli 1863.
Das Pfandgericht.
Eispüler, Bürgermeister.

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
1. Einträge im Pfandbuch der Gemeinde Güzgen Band II.				
12. Okt. 1827	69	Eispüler, Mathias, von hier	Landsschuldenentlastungs-Kasse in Thingen	223 20
		Maier, Jakob, dahier	do.	24 20
	70	Sutter, Jakob, Erben dahier	do.	17 30
		Merk, Peter, dahier	do.	76 20
		Hauer, Baptist, dahier	do.	60 —
	71	Hauer, Johann, dahier	do.	79 12
		Schäuble, Peter, dahier	do.	105 40
		Merk, Andreas, Wittwe dahier	do.	41 —
	72	Maier, Andreas, Klein, dahier	do.	80 42 1/2
		Merk, Martin, dahier	do.	36 —
		Maier, Josef, von hier	do.	67 55
		Maier, Josef, Schneider von hier	do.	7 13
		Gemeinde dahier	do.	56 26
	74	Maier, Fridolin, von Herdern	do.	13 34
30. Nov. 1832	164	Johann Maier, Schneider dahier	Franz Hurter in Schaffhausen, bed.	500 —
2. Eintrag im Grundbuch Band I.				
17. März 1832	69	Kav. Hilpert dahier	Kath. Gertrud Pleiß in Schaffhausen. Geschl. Vorzugsrecht	609 —

Öffentliche Mahnung zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

3.137. Stetten. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungs-Blatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.
Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen, in das Unterpfandbuch eingetragenen Forderungen besteht in richterlichen Unterpfandrechten, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.
Stetten, den 12. Juli 1863.
Das Pfandgericht.
Bürgermeister Rutschmann.

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
1. Einträge im Grundbuch der Gemeinde Stetten Band I.				
9. März 1815	5	Blaf. Scheuble von Güzgen	Andr. Sutter, Schuster in Schaffhausen. Geschl. Vorzugsrecht	30 —
2. Einträge im Pfandbuch Band I. b.				
3. Jan. 1823	3	Mich. Maier, Martins, dahier	Klettg. Landsschuldenentlastungs-Kasse in Thingen. Bedungen	52 41
		Joh. Georg Maier dahier	do.	66 4
3. Jan. 1825	70	Kath. Maier Wittwe dahier	J. Ludw. v. Ziegler in Schaffhausen. Bedungen	600 —
			J. Zaf. Seiler in Schaffhausen. Bedungen	700 —
7. Nov. 1826	131	Josef Maier dahier	Klettg. Landsschuldenentlastungs-Kasse in Thingen	918 26
12. Okt. 1827	151	Joh. Nepom. Maier dahier	do.	46 —
		Thomas Maier, Schmied dahier	do.	140 36
		Jakob Maier, Weber dahier	do.	120 —
		Andr. Maier, Küfer dahier	do.	286 9
	153	Kav. Maier, Gutmann dahier	do.	179 —
		Joh. Maier, Altvogt, dahier	do.	176 —
	154	Engelbert Maier dahier	do.	495 56
		Joh. Maier, Gallus, dahier	do.	872 27
	155	Alois Maier, Bauer dahier	do.	737 39
		Matthä Maier, Bauer dahier	do.	254 8
	156	Bernhard Maier, Urban, dahier	do.	31 18
		Joh. Maier, Maurer dahier	do.	80 —
	157	Alois Maier, Wisse dahier	do.	497 21
		Joh. Bapt. Maier dahier	do.	161 5 1/2
	158	Andr. Maier, Lehrer dahier	do.	171 9 1/2
		Michael Dietrich dahier	do.	125 —
	159	Kav. Maier, Weber dahier	do.	122 —
	160	Andr. Maier, Richter dahier	do.	336 43
		Mich. Maier, Doler dahier	do.	495 36
	161	Andr. Maier, Wirths, dahier	do.	267 45
		Ant. Maier, Wirth dahier	do.	267 —
	162	Andr. Maier's Wittwe dahier	do.	254 38
		Joh. Mart. Maier dahier	do.	134 27
	163	Jos. Stengel dahier	do.	90 —
		Jos. Maier, Küfer dahier	do.	278 —
	164	Jr. Jos. Maier dahier	do.	17 —
		Konr. Neßhammer dahier	do.	19 23
	165	Josef Maier dahier	do.	677 24
		Kav. Maier, Wisse dahier	do.	142 —
	166	Konrad Epitznagel dahier	do.	53 —
		Martin Frei dahier	do.	137 53
	167	Michael Maier dahier	do.	127 41
		Josef Maier's Wittwe dahier	do.	12 14
	168	Andr. Maier, Schuster dahier	do.	10 —
	169	Joh. Eispüler dahier	do.	5 —
12. Jan. 1831	220	Andr. Maier, Hallauer dahier	Konr. Stöcker v. Reuffen in Schaffhausen. Bedungen	1100 —

3.157. Nr. 12.235. Karlsruhe. (Ausschluss-Erkenntnis.)

Der auf heute anberaumten Liquidationstagfahrt anzumelden unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
B. R. B.
So geschehen Karlsruhe, den 17. Juli 1863.
Großh. bad. Stadtamtsgericht.
Stein.

mehrerer Gläubiger gegen Väter Wilhelm Tripler hier, Forderung und Vorzug betr., werden alle diejenigen, welche ihre Forderungen in

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

§. 915. Muckenschopf. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen 6 Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern bei einzelnen Einträgen nicht etwas Anderes bemerkt ist.

Der Vereinigungs-Kommissar: E. Brunner, Amtsdirektor-Assistent.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.), Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.).

§. 160. Nr. 4737. Gerlachsheim. (Erkenntniszurücknahme.) Die unerlaubte Auswanderung des Philipp Dittmann von Zimspan betr. Beschluß. Das unterm 29. Novbr. 1861 erlassene amtliche Erkenntnis und die Vermögensbeschlagnahme vom 23. Juli 1861 werden andurch aufgehoben. Gerlachsheim, den 9. Juli 1863. Großh. bad. Bezirksamt. Ref.